

ZH_OBERGERICHT PQ200051 vom 8. Oktober 2020

ZH Obergericht, 2020-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ200051

FR: ZH_OBERGERICHT PQ200051 du 8 octobre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PQ200051 del 8 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind die Eltern von C._____, geboren am tt.mm.2019. Der Vater und Beschwerdeführer anerkannte seine Vaterschaft am 29. November 2019 (KESB-act. 2). Am 18. bzw. 24. Dezember 2019 unterzeichneten er und die Mutter und Beschwerdegegnerin einen Unterhaltsvertrag (KESB-act. 4). Dieser ging am 6. Januar 2020 bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Dübendorf (nachfolgend KESB) ein und wurde von ihr mit Entscheid Nr. DU-2020/298 vom 24. März 2020 genehmigt (KESB-act. 16).

E. 2

Gegen den Genehmigungsentscheid der KESB erhob der Vater mit Eingabe vom 24. April 2020 Beschwerde beim Bezirksrat Uster (BR-act. 1). Dieser holte eine Vernehmlassung der KESB und eine Beschwerdeantwort bei der Mutter ein (BR-act. 4, 6 und 8), welche er dem Vater zur freigestellten Stellungnahme zukommen liess (BR-act. 11). Nach unbenütztem Ablauf der Frist wies der Bezirksrat die Beschwerde mit Urteil vom 17. August 2020 ab, auferlegte dem Vater die Kosten des Beschwerdeverfahrens und verpflichtete ihn zur Bezahlung einer Parteientschädigung an die Mutter (BR-act. 13 = act. 6). Der Entscheid wurde dem Vater am 24. August 2020 zugestellt (BR-act. 13, Anhang).

E. 3

Mit der Beschwerde kann (neben Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung) eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder die Unangemessenheit des Entscheides gerügt werden (Art. 450a Abs. 1 ZGB). Der Rechtsmittelbehörde kommt sowohl in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht umfassende Überprüfungsbefugnis zu; dazu gehört auch die volle Ermessensüberprüfung (STECK, FamKomm Erwachsenenschutz, Art. 450a ZGB N 3 und 10). Für das Verfahren in Erwachsenenschutzbelangen gilt die Untersuchungs- und Oficialmaxime (Art. 446 ZGB; BGE 142 III 732. E. 3.4.1 mit weiteren Hinweisen). Von der Beschwerde führen den Partei ist indes darzulegen und aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird.

E. 4

Der Bezirksrat hat im angefochtenen Entscheid die Grundlagen der elterlichen Unterhaltsverpflichtung im Einzelnen dargelegt. Es kann vorab darauf verwiesen werden (act. 6 S. 9 ff. Ziff. 4). Alsdann verwarf er die vom Beschwerdeführer erhobenen Einwendungen und hielt zunächst fest, dass Gegenstand eines Unterhaltsvertrages die einvernehmliche Einigung zwischen dem unterhaltspflichtigen Elternteil und seinem Kind sei, Vereinbarungen über die elterliche Sorge und Obhut im Genehmigungsentscheid indes entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht aufgenommen werden müssten. Dem Einwand des Beschwerdeführers, es sei ihm wegen seiner beiden anderen

unterhaltsberechtigten Kinder nicht möglich, nunmehr auch für C._____ Unterhalt zu leisten, hielt er entgegen, dass seine Leistungsfähigkeit bei einem monatlichen Nettoeinkommen von CHF 6'311.-- (inkl. 13. Monatslohn) und einem Bedarf in der Höhe von CHF 3'706.-- CHF 2'605.-- ergebe; für jedes seiner drei Kinder resultiere damit ein Unterhaltsbeitrag von CHF 870.-- pro Monat. Die Einkommens- und Bedarfsrechnung sei in den Akten dokumentiert und die Berechnung erweise sich als angemessen. Im Unterschied zum Scheidungsverfahren sei weiter beim Abschluss eines Unterhaltsvertrages eine Anhörung der Parteien nicht notwendig, weshalb auch die vom Beschwerdeführer gerügte fehlende Kontaktaufnahme nicht zu beanstanden sei. Schliesslich wies der Bezirksrat darauf hin, dass der vom Beschwerdeführer angefochtene Genehmigungsentscheid nur für das Kind C._____ Verbindlichkeit in Bezug auf die Unterhaltsvereinbarung schaffe. Für ihn als Un-

- 5 - terhaltsschuldner sei der Vertrag bereits mit der Unterzeichnung verbindlich geworden, zumal keinerlei Irrtumstatbestände oder anderweitige Beschwerdegründe geltend gemacht worden seien (act. 6 S. 12 ff. Ziff. 5).

E. 5

In seiner Beschwerde legt der Beschwerdeführer dar, dass er die Beschwerdegegnerin auf einem Onlineportal kennen gelernt habe. Sie habe von Anfang an gewusst, dass er keine Kinder mehr wolle. Sie sei aber nach dem ersten und auch letzten sexuellen Kontakt schwanger geworden. Er müsse davon ausgehen, dass sie die Schwangerschaft geplant und aus purem Egoismus gehandelt habe. Sie habe ihren persönlichen Kinderwunsch in den Vordergrund gestellt und ihn, den Beschwerdeführer, ausgenutzt. Die Beschwerdegegnerin habe sich für das Kind und auch bewusst dafür entschieden, das Kind alleine gross zu ziehen, da sie gewusst habe, dass er dem Kind gegenüber keine emotionale Bindung werde eingehen können. Wenn er bei diesem egoistischen Vorgehen der Beschwerdegegnerin jetzt während mindestens 18 Jahren Unterhalt zahlen müsste, sei dies eine rechtliche Ungerechtigkeit. Er werfe sich vor, dass er so naiv gewesen sei (act. 2).

E. 6

Der Beschwerdeführer macht mit diesen Vorbringen nicht geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unrichtig festgestellt hat oder das Recht unrichtig angewendet. Mit den Erwägungen des bezirksrätlichen Entscheides setzt er sich auch nicht nur im Ansatz auseinander. Er genügt damit seiner Begründungsobligation nicht. Seine Unterhaltsverpflichtung ist die gesetzlich vorgesehene Folge seiner Vaterschaft von C._____, die der Beschwerdeführer anerkannt hat. Mit der Unterzeichnung des Unterhaltsvertrags wurde seine Verpflichtung auch betragsmässig verbindlich festgelegt. Weder die Anerkennung der Vaterschaft noch die Verbindlichkeit der Unterhaltsverpflichtung stehen in Frage. Ebenso wenig macht der Beschwerdeführer geltend, dass die Grundlagen der Unterhaltsberechnung, welche im angefochtenen Entscheid wiedergegeben sind, unzutreffend wären oder dass der Unterhaltsvertrag aus einem andern Grund nicht hätte genehmigt werden dürfen. Das muss zur Abweisung der Beschwerde führen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann.

- 6 -

E. 7

Der Beschwerdeführer wendet sich überdies gegen die ihm auferlegte Verpflichtung, der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung von CHF 1'800.-- zu bezahlen. Er erwarte eine Aufstellung, wie diese CHF 1'800.-- zusammen gekommen seien und habe den Verdacht, dass auch vorgängige Auslagen, welche nichts mit der Beschwerde zu tun hätten, verrechnet worden seien (act. 2).

E. 8

Der Beschwerdeführer unterlag im Verfahren vor Bezirksrat und wurde deshalb kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 104 ff. ZPO i.V.m. § 40 Abs. 3 Einführungsgesetz ZH zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht [EG KESR]). Dies stellt der Beschwerdeführer zu Recht nicht in Frage. Massgeblich für die Festsetzung der Entschädigung einer anwaltlich vertretenen Partei ist die Anwaltsgebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (AnwGebV). Auf dieser Basis berechnete der Bezirksrat im angefochtenen Entscheid die Parteientschädigung, davon ausgehend, es liege eine vermögensrechtliche Streitigkeit vor. Basis der Entschädigung bildete daher der Streitwert. Die gestützt darauf errechnete Entschädigung war zufolge wiederkehrender Leistungen, des Rechtsmittelverfahrens sowie aufgrund der Verantwortung, der Schwierigkeit und des Aufwandes (§ 2 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 13 Abs. 2 AnwGebV) zu reduzieren. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers bildete damit nicht allein der Aufwand des Rechtsvertreters Grundlage für die Festlegung der Entschädigung. Der Beschwerdeführer hat sich zur ausführlich dargelegten Berechnungsweise der Entschädigung im angefochtenen Entscheid nicht geäussert. Er ist damit auch insoweit seiner Begründungsobliegenheit nicht nachgekommen. Die Entschädigung basiert aber auch auf den zutreffenden Grundlagen, erweist sich als angemessen und ist daher nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist auch insoweit unbegründet soweit auf sie eingetreten werden kann. III. Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer auch für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren kostenpflichtig. Die Entscheidgebühr ist auf CHF 600.-- festzusetzen. Entschädigungen sind keine auszurichten, dem Beschwerdeführer - 7 - nicht, weil er unterliegt, der Beschwerdegegnerin nicht, weil ihr keine entschädigungspflichtigen Aufwendungen entstanden sind. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.